

TOP 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes

Drucksache: 24/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Kennzeichen verbotener Vereinigungen und Kennzeichen, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, von anderen Gruppierungen nicht mehr genutzt werden dürfen. Damit zielt die angestrebte Gesetzesänderung vor allem auf die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine durch "Schwestervereine", bei denen lediglich die jeweilige Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen ausgetauscht wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll für das in § 9 Absatz 3 VereinsG geregelte Kennzeichenverbot nicht mehr erforderlich sein, dass selbständige Vereine, die Kennzeichen verbotener Vereinigungen nutzen, das subjektive Tatbestandsmerkmal "Teilen der Zielrichtung des verbotenen Vereins" verwirklichen.

Ferner soll das Kennzeichenverbot dadurch praxistauglich ausgestaltet werden, dass für die Rechtsanwender definiert wird, wann Kennzeichen eines verbotenen Vereins im Wesentlichen in gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen eines Vereins oder von selbständigen Vereinen verwendet werden.

Außerdem ist vorgesehen, eine Strafbarkeitslücke zu schließen und die Strafvorschrift in § 20 Absatz 2 Satz 1 VereinsG um die neue Regelung in § 9 Absatz 3 VereinsG zu ergänzen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und die Bundesregierung gebeten, das öffentliche Vereinsrecht (insbesondere das Vereinsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes) im Hinblick auf die weiteren Bedürfnisse in der Praxis auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zügig weiterzuentwickeln (vgl. BR-Drucksache 416/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10903) mit der Maßgabe angenommen, dass das Bundesministerium des Innern die Zuständige Stelle für die auf nationale Stellen bezugnehmenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sein soll. Diese soll als einheitliche nationale Kontaktstelle gegenüber der europäischen Behörde und für die Zuleitung von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie die entsprechenden Kontrollen und Sanktionen sein.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.